

Allgemeinverfügung der Stadt Bad Wildbad über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Die Stadt Bad Wildbad erlässt für das Stadtgebiet von Bad Wildbad folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen im Freien mit mehr als 50 Teilnehmenden wird verboten.
2. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen wird verboten. Für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte entscheiden die Kirchen und Religionsgemeinschaften in eigener Zuständigkeit.
3. Die Dienststellen der Stadt Bad Wildbad (Rathäuser), die Tourist-Info und der Kundenservice der Stadtwerke sind ab sofort bis auf Weiteres geschlossen. In dringenden Fällen ist die Stadtverwaltung Bad Wildbad telefonisch zu den üblichen Sprechzeiten erreichbar. Bereits terminierte standesamtliche Trauungen können nur in kleinstem (Familien-/Freundes-)Kreis stattfinden.
4. Die Nutzung bzw. der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:
 - a. Kultur- und Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Heimat- und Flößer-Museum, Kiwi Kino, Jugendmusikschule
 - b. Schwimm- und Thermalbäder, Saunen, Fitnessstudios aller Art
 - c. Volkshochschule und Jugendhaus
 - d. Stadtbibliothek
 - e. Vergnügungsstätten
 - f. Versammlungsstätten, insbesondere Turn- und Festhallen
 - g. Kurhaus (ausgenommen Gaststätte „Melange“), Forum König-Karls-Bad (FKKB)
 - h. Aussegnungshallen auf den Friedhöfen
5. Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen, in Alten- oder Pflegeheimen sind untersagt, Ausnahmen hiervon sind nur bei begründeten Einzelfällen in Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtung möglich.
6. Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen sowie von Schank- und Speisewirtschaften mit Musikvorführung und Tanz ist verboten.
Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften ohne Musikvorführung und Tanz sowie Beherbergungsbetrieben ist vorerst erlaubt, vorbehaltlich weitergehender Entscheidungen übergeordneter Behörden.
7. Besuche Dritter in den Gemeinschafts- und Anschlussunterkünften für Asylsuchende in Bad Wildbad sind untersagt.
8. Trainings- und Sportbetrieb in allen Turn- und Sporthallen, auf allen Vereinssportanlagen sowie in sonstigen Vereinsräumen ist untersagt.
9. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.
10. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 19. April 2020.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 4 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Begründung:

Tatsächliche Gründe:

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist ein sehr leicht übertragbares Virus, welches über hauptsächlich durch Tröpfchen- aber auch durch Schmierinfektion zwischen Personen übertragen werden kann. Auch Personen, die keine äußerlich erkennbaren Symptome zeigen, können das Virus übertragen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Zum Schutz der Bürger und Einwohner Bad Wildbads hat sich die Ortspolizeibehörde der Stadt Bad Wildbad dazu entschlossen, sämtliche öffentlichen Einrichtungen zu schließen. Der Schritt ist notwendig, um die unkontrollierbare und nicht mehr einzudämmende, flächenhafte Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

zu verlangsamen. Die Verlangsamung ist zwingend erforderlich, um das deutsche Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbareren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 18. März 2020 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 19. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 8 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Wildbad, Kernerstr. 11, 75323 Bad Wildbad Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort im Aushang bei der Bad Wildbad, Kernerstraße 11, 75323 Bad Wildbad und im Internet unter www.bad-wildbad.de eingesehen werden.

Bad Wildbad, 16. März 2020

gez. Klaus Mack

Bürgermeister, Stadt Bad Wildbad